Dr. Dr. Bert L. Karl
-Zahnarzt und Arzt-

Bahnhofstr. 44
91413 Neustadt/Aisch
Tel. 09161-2541

Sprechstunden:
Mo-Fr 9.00 bis 12.00
Mo Di Do Fr 15.00 bis 18.30

Internet:
www.zahnarztpraxis-neustadt-aisch.de

INFORMATIONEN FÜR GUTACHTEN-PATIENTEN

Seit 1997 bin ich als Gutachter für Zahnersatz und Parodontologie tätig. Die folgenden Hinweise sind in erster Linie für Gutachten-Patienten nützlich, aber vielleicht auch für andere Patienten ganz interessant:

Organisation des Gutachterwesens
Wir unterscheiden zwischen privat und gesetzlich Versicherten.
Wer privat versichert ist, sollte sich in Begutachtungsfragen an die Bayer. Landes-zahnärztekammer wenden, bei uns vertreten durch den Zahnärztl. Bezirksverband Mittelfranken in Nürnberg (Tel. 09 11 – 53 00 30). Von dort aus werden Privat-Gutachter benannt.

Für die große Mehrheit der gesetzlich versicherten Patienten gilt das folgende Verfahren, bei dem auch ich beteiligt bin:
In strittigen Fällen überweist die jeweilige Gesetzliche Krankenkasse ihr Mitglied an einen einvernehmlich bestellten Gutachter in Wohn-ortnähe.
„Einvernehmlich" bedeutet: die Ernennung zum Gutachter erfolgt einvernehmlich einerseits zwischen der zahnärztlichen Berufsorganisation (Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns) und andererseits dem Verband der gesetzlichen Krankenkassen.
Als Gutachter werden Zahnärzte mit mehrjähriger Praxiserfahrung in einem ziemlich aufwendigen und langwierigen Auswahlverfahren ernannt, und sie sind fortlaufend verpflichtet, mehrfach im Jahr entsprechende Gutachter-Fortbildungen zu absolvieren.
Gutachter genießen unter den anderen Zahnärzten eine gewisse Vertrauensstellung, sie dürfen z.B. auch nicht Gutachten-Patienten in die eigene Behandlung übernehmen.
Kassen-Gutachter entscheiden über Streitfragen in den Bereichen „Zahnersatz" und „Parodontologie". In Bayern gibt es etwa 8000 Zahnärzte und gut 200 Gutachter.

Planungs-Gutachten
Am häufigsten ist das Zahnersatz-Planungs-Gutachten. Ein Zahnarzt schreibt für einen Patienten einen Zahnersatz-Behandlungsplan. (Siehe hierzu auch das Kapitel „Zahnersatz" auf dieser Homepage). Die zuständige Krankenkasse ist berechtigt, diesen Behandlungsplan begutachten zu lassen. Sie beauftragt damit einen Gutachter und informiert den behandelnden Zahnarzt.
Der Zahnarzt übersendet alle notwendigen Unterlagen – z.B. Röntgenbilder – an den Gutachter. Dann erhält der Patient einen Untersuchungstermin beim Gutachter.
Wichtig: die Krankenkasse ist und bleibt alleinige Herrin des Verfahrens. Sie gibt das Gutachten in Auftrag und sie bezahlt es auch. Es ist dem Gutachter verboten, sich gegenüber dem Patienten über das Ergebnis der gutachterlichen Unter-suchung zu äußern. Das mag befremdlich erscheinen, aber es ist so. Natürlich kann sich der Patient informieren, aber durch den Umweg über seine Krankenkasse: dort kann er anrufen, und die Kasse – die inzwischen das schriftliche Gutachten vorliegen hat – wird ihm alles Nötige mitteilen.

Manche Patienten werden argwöhnisch, wenn sie zum Gutachter sollen. Sie vermuten, die Krankenkasse könne Vorbehalte gegen den behandelnden Zahnarzt oder gar gegen die Person des Patienten haben. Das ist keineswegs der Fall. Vielmehr ist die Kassen-Zahnmedizin durch spezielle Richtlinien stark reglementiert, und aufgrund dieser Richtlinien sind die Krankenkasse in vielen Fällen verpflichtet, ein Gutachten einzuleiten – ohne jedes Ansehen der beteiligten Personen. Daher kommt es auch gar nicht selten vor, dass ein Gutachter den einen oder anderen Behandlungsplan eines seiner eigenen Patienten begutachten lassen muss – natürlich von einem anderen Gutachter. Also: ein Planungs-Gutachten zeugt keinesfalls von Misstrauen gegen Zahnarzt oder Patient, sondern ist vielfach rein formal vorgeschrieben.
Ebenso – aber viel seltener – kann die Kasse geplante Parodontose-Behandlungen begutachten lassen.

Mängel-Gutachten
Sie sind ebenfalls eher selten und kommen zustande, wenn ein Patient mit neu eingegliedertem Zahnersatz nicht zurecht kommt, anhaltend Beschwerden oder sonstige Probleme hat. Der Patient wendet sich dann zuerst an seine Krankenkasse, diese nimmt den Sachverhalt auf und gibt ein Mängel-Gutachten in Auftrag.

Fortsetzung: nächste Seite

Auch hier erhält der Patient nach Übersendung der notwendigen Unterlagen vom Zahnarzt beim Gutachter einen Untersuchungstermin. Der behandelnde Zahnarzt hat das Recht, dabei anwesend zu sein. Auch hier gilt die befremdliche Vorschrift: der Gutachter darf dem Patienten keine Auskünfte geben, er sendet sein Gutachten an die Krankenkasse, und diese erst informiert den Patienten.
Mängel-Gutachten sind heikel, weil teilweise das Vertrauen zwischen Patient und Behandler gestört ist. Dabei beruhen sie zum nicht ganz geringen Teil auf Missverständnissen, die sich mit wenigen Worten ausräumen ließen – aber der Gutachter darf dem Patienten ja nichts mitteilen.
Gelegentlich beruht das ganze Problem auf einer simplen Kleinigkeit, wenn z.B. eine scharfe Kante an der Zahnprothese ins Zahnfleisch schneidet. Das wäre in Sekunden dauerhaft behoben – aber natürlich darf der Gutachter keinesfalls selbst tätig werden, er darf nur untersuchen.
Eine weitere Gruppe beruht schlicht auf mangelnder Geduld. Schwierige zahnärztliche Probleme erfordern nicht selten 10, 20 oder noch mehr Behandlungstermine. Mancher Patient verliert irgendwann die Geduld – und das Vertrauen in seinen Zahnarzt.
Ferner kann vom Patienten nicht verlangt werden, den Unterschied zwischen „Mangel" und „Komplikation" zu erkennen. Das bedeutet: andauernde Beschwerden können durchaus auf einen Behandlungsfehler des Zahnarztes zurückzuführen sein – und der Gutachter wird das erkennen und deutlich beim Namen nennen. Oft hat aber der Zahnarzt absolut korrekt und sorgfältig gearbeitet, und die Beschwerden sind auf Komplikationen zurückzuführen, wie sie in der Medizin auch bei kunstgerechter Behandlung nun einmal vorkommen können.

Sonderfälle
Bei Kindern liegen oft „schiefe" Zähne vor, die mit einer „Zahnspange" behandelt werden müssen. Auch diese sog. Kieferorthopädischen Behandlungen kann die Krankenkasse begutachten lassen.

Höhere Instanz
Der Gutachter ist kein „Zahnmedizin-Guru", der unfehlbare Weisheiten verkündet. Sein Gutachten kann daher von Behandler, Patient, Kasse angezweifelt werden, und dann geht es in die nächsthöhere Instanz. Je nach Krankenkasse wird dann entweder ein Obergutachter angerufen, oder der sogenannte Prothetik-Ausschuss.
Nach meiner langjährigen Erfahrung kommt das eher selten vor, weil diese höhere Instanz auch noch strenger urteilen kann als das Erstgutachten. Beispiel: im Behandlungsplan sind 7 Kronen vorgesehen, der Gutachter will aber nur 4 gelten lassen. Wenn man Pech hat, wird ein angerufener Obergutachter dann überhaupt keine Krone befürworten. Dieses Risiko sollte also vorab wohl bedacht werden.
Allgemein sollte man immer an das wahre Wort von Kurt Tucholsky denken, wenn mehrere (Zahn-) Ärzte mit einem Fall befasst sind: „Wenn zwei Ärzte derselben Meinung sind, dann ist mindestens einer von beiden kein Arzt."
Wenn keinerlei Einigung zustande kommt, bleibt jedem Beteiligten zuletzt immer der Weg vors Gericht.

Freud und Leid des Gutachters
Gutachter muss es wohl geben: wie soll sonst mit Sachverstand über zahnärztliche Probleme und Streitfragen entschieden werden.
Leider bleibt nach jedem Gutachten immer einer der Beteiligten unzufrieden zurück: ein ablehnendes Planungsgutachten freut insgeheim die Kasse (weil sie nicht zahlen muss), aber Patient und Behandler sind enttäuscht. Noch schlimmer bei Mängel-Gutachten: der Gutachter sitzt hier zwischen allen Stühlen; er kann entscheiden wie er will: immer wird die Kasse, der Patient oder der behandelnde Zahnarzt unzufrieden sein.

Die meisten Gutachter-Kollegen üben wie ich selbst ihr Tätigkeit aufgrund eines Hauptmotivs aus: man lernt dabei sehr viel. Auch nach Jahrzehnten eigener Behandlungstätigkeit wird ein Gutachter immer in schwierigen und strittigen Fällen mancherlei Details entdecken, die für ihn lehrreich sind.

Dr. Dr. Bert L. Karl (Zahnarzt und Arzt)
Bahnhofstr. 44 - 91413 Neustadt/Aisch - Tel. 091 61 / 25 41
Sprechstunden: Mo bis Fr 9.00 bis 12.00, Mo/Di/Do/Fr 15.00 bis 18.30
Internet: www.zahnarztpraxis-neustadt-aisch.de